

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 07.03.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. März 1927.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 20. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1927, betreffend Viehverkäufe.

Nr. 20.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Viehverkäufe.

Oldenburg, den 2. März 1927.

Auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird folgendes bestimmt:

1.

Die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände sind durch die zuständigen beamteten Tierärzte zu beaufsichtigen.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Tierarztes kann derselbe durch einen approbierten Tierarzt vertreten werden.

2.

Die Unternehmer der Verkäufe haben möglichst frühzeitig, spätestens 2 Tage vor dem Verkaufsbeginn, dem für

den Verkaufsort zuständigen Amtstierarzt Ort und Zeit des Verkaufs anzuzeigen und das zu verkaufende Vieh zu bezeichnen.

3.

Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn die Tiere untersucht und gesund befunden sind. Über den Befund hat der Amtstierarzt eine Bescheinigung auszustellen, die den Polizeibeamten auf Verlangen von den Unternehmern vorzulegen ist.

4.

Die Kosten der Zuziehung des Tierarztes fallen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 dem Unternehmer der Verkäufe zur Last.

5.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Reichsviehseuchengesetzes.

6.

Die Bekanntmachung des Direktoriums vom 5. April 1919 (Gesetzblatt S. 350) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 2. März 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.